

Stadt Dübendorf

Geschäftsreglement Kultur- und Sportkommission

vom 5. Mai 2022



INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Aufsicht	2
II. Organisation.....	2
Art. 4 Zusammensetzung.....	2
Art. 5 Sekretariat.....	2
Art. 6 Unterschriften.....	2
Art. 7 Sitzungen.....	3
Art. 8 Entschädigung	3
III. Aufgaben.....	3
Art. 9 Allgemeines	3
Art. 10 Antragstellung an den Stadtrat	3
Art. 11 Allgemeine Kompetenzen	3
Art. 12 Finanzielle Kompetenzen	4
IV. Rechtsschutz	4
Art. 13 Rückdelegation	4
Art. 14 Selbsteintritt	4
Art. 15 Neubeurteilung und Rechtsmittelverfahren.....	4
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 16 Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf setzt der Stadtrat eine Kultur- und Sportkommission ein und erlässt in Anwendung von § 50, Abs. 1 + 2, sowie § 170, Abs. 1, lit b, des Gemeindegesetzes dieses Geschäftsreglement für die unterstellte Kommission.

Art. 2 Zweck

Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf und enthält Bestimmungen betreffend Aufsicht und Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen der Kultur- und Sportkommission.

Art. 3 Aufsicht

¹ Der Stadtrat als Gesamtbehörde hat die fachliche und politische Oberaufsicht über die unterstellte Kommission.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat die direkte fachliche und politische Aufsicht über die der Kommission zugewiesenen Aufgaben.

II. Organisation

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die Kultur- und Sportkommission setzt sich aus sechs vom Stadtrat gewählten Mitgliedern zusammen. Die Kommission wird möglichst ausgewogen besetzt. Das Stadtpräsidium leitet die Kommission und gehört ihr von Amtes wegen an. Im Verhinderungsfall wird das Präsidium durch die ordentliche Stellvertretung im Stadtrat wahrgenommen.

² Die Kommission wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Stadtrats und für eine Amtsdauer gebildet.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Leitung des Bereichs Kultur und Sport sowie die Leitung des Kulturzentrums Oberen Mühle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Sekretariat

Das Sekretariat und das Protokoll für die Kultur- und Sportkommission werden durch die Leitung des Bereichs Kultur und Sport geführt. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 6 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Kommission werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet. Für die Kommission unterzeichnen das Präsidium sowie die Sekretärin bzw. deren Sekretär.

Art. 7 Sitzungen

¹ Die Kommission versammelt sich in der Regel zu einer Sitzung pro Quartal auf schriftliche Einladung.

² Die Aktenauflage erfolgt elektronisch jeweils eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Kommissionsmitglieder geben während der Auflage bei den Beschlussgeschäften an, ob sie mit dem Antrag einverstanden sind oder ob sie Diskussion dazu wünschen.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Kultur- und Sportkommission richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Dübendorf.

III. Aufgaben

Art. 9 Allgemeines

Die Kommission ist ein Fachgremium des Stadtrates zu allen Kultur- und Sportfragen der Stadt Dübendorf und bearbeitet diese im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenzen. Sie behält die Gesamtübersicht über das sportliche und kulturelle Geschehen in der Stadt und ist die Jury bei der Vergabe der Dübi-Awards.

Art. 10 Antragstellung an den Stadtrat

Die Kommission hat die folgenden Geschäfte für den Stadtrat vorzubereiten und Antrag zu stellen:

- a. Erlass und Änderung Reglement zur Vereinsunterstützung
- b. Übergeordnete Kultur- und Sportfragen
- c. Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich Kultur und Sport
- d. Budget für den Aufgabenbereich "Kultur- und Sportunterstützung"
- e. Unterstützungsbeiträge für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, welche die finanziellen Kompetenzen der Kommission übersteigen oder nicht im Budget enthalten sind
- f. Wahl in der Dübi-Award-Kategorie "Dübendorfer/in des Jahres"
- g. Geschäftsbericht "Kultur und Sport".

Art. 11 Allgemeine Kompetenzen

Der Kommission stehen die folgenden Geschäfte zur abschliessender Beschlussfassung zu:

- a. Umsetzung von Zielen und Massnahmen der Legislaturplanung
- b. Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen im Rahmen des Budgets
- c. Prüfung und Entscheid bei Unterstützungsgesuchen für kulturelle und sportliche Anlässe im Rahmen des Budgets sowie des Reglements zur Vereinsunterstützung
- d. Ausarbeitung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit kulturellen und sportlichen Organisationen im Rahmen des Reglements zur Vereinsunterstützung
- e. Wahl der Preisträger Dübi-Awards in den Kategorien Kultur/Kunst sowie Sport
- f. Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Anlässen, welche im Namen der Stadt Dübendorf stattfinden.

Art. 12 Finanzielle Kompetenzen

Die Kommission hat die folgenden Finanzkompetenzen:

- a. Den Ausgabenvollzug
- b. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'500.

IV. Rechtsschutz

Art. 13 Rückdelegation

Die Kommission hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 14 Selbsteintritt

In Ausnahmefällen und in zwingenden Gründen kann der Stadtrat an die Kommission übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

Art. 15 Neubeurteilung und Rechtsmittelverfahren

¹ Wer durch einen Entscheid der Kultur- und Sportkommission berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangen. Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Begehren um Neubeurteilung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Geschäftsreglement für die Kultur- und Sportkommission tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf das gleiche Datum hin werden die Geschäftsordnung der Kultur- und Sportkommission vom 1. Januar 2020 sowie alle im Widerspruch stehenden Behörden-erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Kultur- und Sportkommission der Stadt Dübendorf wurde am 5. Mai 2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold
Stadtpäsident

Stefan Woodtli
Stadtschreiber a. i.